

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus
80331 München

Stadtrat Marian Offman
Stadtrat Richard Quaas

ANFRAGE

03.01.2019

Abgabepflicht von Jugendlichen in der Vollzeitpflege überdenken?

Das Jugendamt zahlt an Pflegeeltern und Pflegeeinrichtungen gemäß SGB VIII für die Vollzeitpflege für Kinder und Jugendliche einen Pauschalbetrag für den Sachaufwand und die Erziehungskosten. Nach den §§ 33/39 SGB VIII bewegt sich die Zahlung in Abhängigkeit des Alters von monatlich etwa 650 € bis 900€. Für Kinder wird weniger bezahlt als für Jugendliche.

In der stationären Jugendhilfe befinden sich in München derzeit etwa 1000 Kinder und Jugendliche.

Nach § 94 (6) SGB VIII müssen Kinder und Jugendliche 75% von Verdiensten aus Nebenjobs an das Jugendamt weiterleiten. Dieses verletzt möglicherweise im Vergleich zu Kindern und Jugendlichen, welche nicht auf die stationäre Jugendhilfe und Pflegeeltern angewiesen sind, den Gleichheitsgrundsatz.

Diese Zwangsabgabe von 75% wird von vielen als völlig inakzeptabel und hinsichtlich von Erziehungszielen als kontraproduktiv und außerdem diskriminierend bewertet.

Allerdings wird im Gesetz ausgeführt: „Es kann ein geringerer Kostenbeitrag erhoben oder gänzlich von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um eine Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich handelt, bei der nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das soziale oder kulturelle Engagement im Vordergrund stehen.“

Deshalb stellt sich für die Landeshauptstadt die grundsätzliche Frage, inwieweit das Jugendamt einen geringeren Kostenbeitrag erhebt oder darauf verzichtet.

Daher fragen wir Oberbürgermeister Dieter Reiter:

1. Wie viele Kinder und Jugendliche sind in München derzeit in der Vollzeitpflege bei Pflegeeltern und in städtischen Einrichtungen und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege? Wie hoch ist davon der Anteil von minderjährigen Geflüchteten?
2. Wie hoch ist die Anzahl der Vorgänge in 2017/18, bei denen Kinder und Jugendliche in der Vollzeitpflege 75% von Einkünften an das Jugendamt zahlen mussten?
3. Bei welcher Zahl von Vorgängen in 2017/18 wurde analog § 94 (6) SGB VIII der

- Kostenbeitrag verringert oder nicht erhoben? Gibt es Fälle, bei denen juristisch Verzicht oder Reduzierung nicht möglich sind?
4. Gibt es Vorgänge, bei welchen der Kostenbeitrag mangels Kenntnis nicht entrichtet wurde?
 5. Sollten vom Jugendamt Kostenbeiträge erhoben worden sein, besteht Bereitschaft – so keine gravierenden gesetzlichen Einwendungen – grundsätzlich auf die Erhebung zu verzichten?
 6. Besteht seitens der Stadtspitze Bereitschaft, in den Städtetagen auf eine Streichung des § 94 (6) SGB VIII hinzuwirken?

Initiative:
Marian Offman
Stadtrat

Richard Quaas
Stadtrat